

II

Entwurf

Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	544.696.462 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	549.358.926 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	530.986.899 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	530.313.730 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.617.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.058.806 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	365.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.538.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.662.464 EUR

festgesetzt.

III

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 30,8 v. H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 20,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.